

Hinweise im Geburtenbuch nach neuem Recht

Vortrag bei der Fachtagung des Fachverbandes der
bayerischen Landesbeamten e.V.
vom 11.-13.05.2009 in Bad Tölz

Liebe Landesbeamtinnen und Landesbeamte, sehr
geehrte Damen und Herren,

auf Grund des § 73 des Gesetzes zur Reform des
Personenstandsrechts vom 19.02.2007 verordnete am
22.11.2008 das Bundesministerium des Innern im Benehmen
mit dem Bundesministerium der Justiz, dass mit Wirkung vom
01.01.2009 die Verordnung zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV) in
Kraft tritt.

Gleichzeitig trat an diesem Tag die PStV in der Fassung vom
25.02.1977 (BGBl. I S. 377) außer Kraft.

Dies hatte zur Folge, dass sich die Landesämter innerhalb von
40 Tagen auf eine vollkommen neue Verordnung einstellen
mussten, die insbesondere das Mitteilungssystem an die
Landesämter und von den Landesämtern an andere
Landesämter und Behörden neu regelte.

Neben den Landesämtern mussten sich auch die Hersteller der
Fachverfahren auf diese Neuerung einrichten und waren
gezwungen, ihre Software in dieser kurzen Zeit auf diese
Verordnung umzustrukturieren.

Und es führte – wie jeder von Ihnen schmerzlich erfahren musste – dazu, dass sich im Januar 2009 das ganze Land (und hier meine ich nicht nur Bayern!) personenstandsrechtlich im Umbruch befand und seitenweise Foren gefüllt wurden, in denen die ratlosen Standesbeamtinnen und Standesbeamten Hilfe suchten.

Die Telefone bei den Aufsichten und uns Fachberatern standen nicht mehr still und Seminare, in denen neues Recht „unterrichtet“ wurde, waren alsbald ausgebucht.

Jeder klammerte sich voller Verzweiflung an den erstbesten Strohalm, der aus dem Paragrafensumpf herausragte, auch wenn er noch so dünn – oder wie sich manchmal herausstellte – brüchig war.

Nicht nur das Urkundswesen wurde in eine neue Form gebracht, sondern auch die Mitteilungen, die bislang in der guten alten DA geregelt waren, hat der Gesetzgeber auf Grund der neuen Registerinhalte nunmehr in der PStV neu geregelt, in insgesamt sieben Paragrafen §§ 56 – 62 PStV, auf über fünf zweispaltigen DIN A 4 Seiten.

Ich könnte Ihnen jetzt – zur vorgerückten Stunde am heutigen Vortragstag – den geistigen Todesstoß versetzen und bis in die späten Abendstunden über dieses neue Mitteilungswesen referieren.

Keine Angst! Ich beschränke mich auf einen kleinen Bereich in diesem Mitteilungswirrwarr und werde nur die Mitteilungen zum Geburtenregister ins Augenmerk nehmen und mich auch hier auf den Teil beschränken, der einen Hinweis in diesem Register auslöst.

Schauen wir einmal, welche Hinweise im Geburtenregister im neuen Recht vorgesehen sind:

Unspektakulär – weil alt gewohnt – sind weitestgehend die Hinweise nach § 21 Abs. 3 PStG, bei Beurkundung der Geburt.

- Zunächst einmal ist auf die Eheschließung der Eltern des Kindes, wenn sie miteinander zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet waren, hinzuweisen¹. Dies kennen wir im Wesentlichen aus § 276 Abs. 1 Nr. 1 DA.
- Ebenso ist auf die Geburt der Eltern hinzuweisen, wenn diese nicht miteinander verheiratet sind². Dies entspricht dem § 276 Abs. 1 Nr. 2 DA.
- Und es ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 3 StAG im Hinweisteil aufzunehmen³, was uns bislang der § 276 Abs. 1 Nr. 3 DA vorgab.
- Wird später festgestellt, dass das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit auf anderer Grundlage erworben hat oder die Voraussetzungen des Erwerbs nach § 4 Abs. 3 StAG nicht vorlagen, ist hierüber ein weiterer Hinweis einzutragen und die Meldebehörde zu unterrichten.⁴

¹ § 21 Abs. 3 Nr. 2 PStG

² § 21 Abs. 3 Nr. 3 PStG

³ § 21 Abs. 3 Nr. 4 PStG

⁴ Nr. 21.13 des Entwurfs der VwV zum PStG (Stand 03.04.2009)

Der Entwurf der PStG-VwV (Stand 03.04.2009) sieht jetzt also nicht mehr die Streichung dieses Hinweises vor, sondern den Eintrag eines neuen Hinweises. Die Mitteilung an die Meldebehörde ist in diesen Fällen weiterhin zu machen, allerdings ist der Inhalt der Mitteilung nun nicht mehr wie in § 277 S.2 DA geregelt, sondern ergibt sich aus § 57 PStV, insbesondere § 57 Abs. 6 Nr. 9 und 12 PStV.

Neu ist derzeit allerdings, dass von dem Inhalt der Mitteilung an die Meldebehörde nicht mehr das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter zu unterrichten ist. Diese Unterrichtung war bislang in § 261a Abs. 3 S. 3 DA geregelt und im ersten Entwurf der PStG-VwV in Nr. 21.13 vorgesehen, ist aber im aktuellen Entwurf herausgefallen, soll aber wieder aufgenommen werden.

- Neu ist der Hinweis nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 PStG auf die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn diese nachgewiesen ist.

Dieser Hinweis soll die Anwendung des IPR in den Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils als Anknüpfungskriterium in Betracht kommt erleichtern und dient zum anderen der Feststellung, ob das Kind, das durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 4 Abs. 3 StAG), durch Abstammung von ausländischen Eltern auch deren Staatsangehörigkeit besitzt⁵. Denn für die spätere Feststellung, ob das Kind sich zwischen der deutschen

⁵ Gaaz/Bornhofen Handkommentar zum Personenstandsrecht, RdNr. 53 zu § 21

oder einer daneben bestehenden ausländischen Staatsangehörigkeit zu entscheiden hat (§ 29 StAG), kommt es entscheidend auf die Staatsangehörigkeit der Eltern an, die das Kind in aller Regel nach dem Abstammungsprinzip erworben hat⁶.

Dieser Hinweis ist im Übrigen nicht mehr fortzuführen.

Die Staatsangehörigkeit der Eltern ist übrigens vom Urkundsteil in den Hinweisteil gerutscht, da durch die Legaldefinition des § 1 Abs. 1 PStG klargestellt wurde, dass die Staatsangehörigkeit nicht Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist und deswegen auch keinen Platz mehr im Urkundsteil haben darf.

Soweit also die Hinweise, die bei Beurkundung der Geburt einzutragen sind.

⁶ Hepting/Gaaz, PStG Kommentar, RdNr. 66 zu § 21 PStG alt

Wie sieht es aus, wenn die Geburt bereits beurkundet ist, das Geburtenregister also abgeschlossen wurde?

Bislang regelte § 322 DA die Aufgaben des Geburtenbuch führenden Standesbeamten bei eingehenden Mitteilungen:

1) So hatte der Standesbeamte auch im alten Recht auf die Eheschließung (oder Begründung einer Lebenspartnerschaft) hinzuweisen, durch Eintragung von Vor- und Familiennamen des Ehegatten, Tag und Ort der Eheschließung, sowie Standesamt und Nummer des Heiratseintrags, wenn er eine Mitteilung über die Eheschließung einer Person, deren Geburt er beurkundet hat, erhalten hatte⁷.

Mit Einführung des Familienbuchs zum 01.01.1958 ist diese Mitteilung für eheliche Kinder unterblieben, da die Eheschließung des ehelichen Kindes zum Familienbuch der Eltern mitzuteilen war⁸ und dort in Spalte 9 rechts – urkundlich – eingetragen wurde⁹.

Lediglich in den Fällen, in denen kein Familienbuch der Eltern existierte, war die Mitteilung zum Geburtenbuch des Kindes zu schicken¹⁰ und dort der Hinweis nach § 322 Abs. 1 S. 1 DA einzutragen, also insbesondere bei den Kindern, die nichtehelich auf die Welt kamen.

⁷ § 322 Abs. 1 S. 1 DA

⁸ § 42 Abs. 1 PStV a.F.

⁹ § 199 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 239 Abs. 1 Nr. 1 DA

¹⁰ § 199 Abs. 1 Nr. 3 DA

Da das Familienbuch seit 01.01.2009 nur noch als Heiratseintrag fortgeführt wird¹¹, ist eine Mitteilung der Eheschließung des Kindes zum Familienbuch seiner Eltern nicht mehr vorgesehen, denn hinsichtlich der Kinder in Spalte 9 wird das Familienbuch bekanntlich nicht mehr fortgeführt, sondern es ist nun jede Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes als Hinweis im Geburtenregister zu vermerken¹².

Dieser Hinweis beschränkt sich jetzt aber auf Bezeichnung des Standesamts, Registernummer nach § 16 Abs. 2 S. 2 PStV und Tag und Ort der Eheschließung¹³.

Neu ist, dass nunmehr auch die Auflösung dieser Ehe als Hinweis einzutragen ist, also Mitteilungen über

- den Tod des Ehegatten
- die Todeserklärung des Ehegatten
- die Feststellung der Todeszeit beim Ehegatten
- die Aufhebung der Ehe
- die Scheidung der Ehe
- und die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe, hinsichtlich der einzutragenden Angaben des entscheidenden Gerichts und des dortigen Aktenzeichens in analoger Anwendung des § 18 Abs. 1 PStV.

¹¹ § 77 Abs. 2 PStG

¹² § 27 Abs. 4 Nr. 1 PStG

¹³ § 18 Abs. 1 PStV

Sofern bereits ein Auflösungsgrund eingetragen ist, ist die Mitteilung über einen weiteren Auflösungsgrund nicht mehr einzutragen (z.B. Die Scheidung der Ehe ist als Hinweis bereits eingetragen, dann ist die Mitteilung über den Tod des Ehegatten nicht mehr im Hinweisteil aufzunehmen).

2) Ebenso war bislang auf den Tod eines Kindes im Geburtseintrag hinzuweisen, durch Eintragung von Tag und Ort des Todes, Standesamt und Nr. des Sterbeeintrags¹⁴, was nunmehr in § 27 Abs. 4 Nr. 3 PStG geregelt ist.

3) Ganz neu – und dies beschäftigt uns derzeit ganz besonders – sind die Hinweise nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 PStG und nach Nr. 27.17 des Entwurfs zur PStG-VwV (Stand 03.04.2009), nämlich die Hinweise auf die Geburt eines Kindes (des Kindes).

Hierbei ist auf die Geburt eines jeden Kindes des Kindes hinzuweisen, egal ob ehelich, nichtehelich oder adoptiert.

Im Hinweis auf die Geburt eines Kindes ist dessen Vor- und Familienname anzugeben, Standesamt und Registernummer, sowie Tag und Ort der Geburt¹⁵.

Daneben ist aber auch noch hinzuweisen auf das Nichtbestehen dieses Eltern-Kind-Verhältnisses, wenn eine entsprechende Mitteilung eingeht.

Unproblematisch sind die Fälle, in denen es sich um ein eheliches oder nichteheliches Kind des Kindes handelt.

¹⁴ § 322 Abs. 2 S. 1 DA

¹⁵ § 18 Abs.1 PStV

Etwas näher zu betrachten ist aber die – nach dem Gesetz vorgesehene – Eintragung eines Hinweises über das Nichtbestehen des Eltern-Kind-Verhältnisses nach Nr. 27.17 PStG-VwV bei der Adoption Volljähriger, bzw. der „Ehegattenadoption“ Minderjähriger.

Grundsätzlich gilt:

Wird ein Kind adoptiert, so ist vom Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Annahme als Kind oder deren Aufhebung einträgt, dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die leiblichen Eltern des Kindes und dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Annehmenden führt, eine Mitteilung zu machen.¹⁶

Auch bei der Adoption Volljähriger, bzw. bei der „Ehegattenadoption“ Minderjähriger sind nach dem Gesetz diese Mitteilungen zu versenden.

Der Geburtenbuchführer der Annehmenden trägt problemlos den Hinweis auf die Geburt des (angenommenen) Kindes nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 PStG im Geburtenregister ein.

Der Geburtenbuchführer der leiblichen Eltern, der die Mitteilung über das Nichtbestehen des Eltern-Kind-Verhältnisses erhält, hat nach Nr. 27.17 der PStG-VwV einen Hinweis über das Nichtbestehen des Eltern-Kind-Verhältnisses einzutragen, obwohl das Eltern-Kind-Verhältnis aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 1770 Abs. 2, bzw. § 1755 Abs. 2 BGB zu den

¹⁶ § 57 Abs. 5 Nr. 1 und 2 PStV

leiblichen Elternteilen nicht erloschen ist. Dies ist für den Geburtenbuchführer aber nicht zu erkennen, da die Grundlage der Adoption nicht in den Mitteilungen enthalten ist.

Diesbezüglich ist vom Verordnungsgeber § 57 Abs. 5 Nr. 1 PStV dahingehend zu ergänzen, dass die Mitteilung an das Geburtenregister der leiblichen Eltern nur dann zu senden ist, wenn das Eltern-Kind-Verhältnis aufgrund der Adoption erlischt.

Dies ist bei der Volljährigenadoption dann der Fall, wenn nach § 1772 BGB das Vormundschaftsgericht im Adoptionsausspruch bestimmt, dass sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines Verwandten Minderjährigen richten, bzw. tritt bei der „Ehegattenadoption“ das Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil ein.¹⁷

Diese rechtlichen Konstellationen kann aber nur das Standesamt erkennen, das die Folgebeurkundung in das Geburtenregister des Kindes einträgt, da nur in der Mitteilung vom Gericht an das Standesamt¹⁸ die, die Adoption begründenden, Paragraphen angegeben sind.

Hoffen wir also, dass hier bald eine Regelung kommt.

¹⁷ § 1755 Abs. 2 BGB

¹⁸ Mitteilung nach XIV der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Nachdem im Vorfeld der Personenstandsreform über den erweiterten Hinweisteil schon viel diskutiert wurde, hat sich im Rahmen dieser Diskussionen viel Skepsis breit gemacht und es wurde des Öfteren die Frage laut gestellt:

„Was soll das? Haben wir nicht schon genug zu tun?“

Auf der einen Seite schafft man die Fortführung des Familienbuchs hinsichtlich der Kinder in Spalte 9 ab – diese Aufgabe hatten sich wenigstens alle Standesämter geteilt – und auf der anderen Seite werden die Kinder – ohne Beweiskraft – bei den Geburtsregistern im Hinweisteil eingetragen. Diese Arbeit betrifft nunmehr fast ausschließlich die „großen“ Standesämter, also diejenigen, die überwiegend die Geburtenbücher führen.“

Den Hintergrund für diese – auf den ersten Blick absurde und schwer verständliche – Regelung findet man in der amtlichen Begründung zu § 27 Abs. 4 PStG, welche lautet:

„Die Hinweise in Absatz 4 sind weitgehender als die nach geltendem Recht vorgeschriebenen. Mit Blick auf etwaige künftige Entwicklungen in Richtung eines personenbezogenen Registers, das auch für andere Verwaltungsbereiche nutzbar gemacht werden könnte, ist vorgesehen, auf jede Ehe oder Lebenspartnerschaft des Kindes und deren Auflösung, sowie auf die Geburt von Kindern hinzuweisen. Letztere Angaben sollen sowohl eheliche (auch: adoptierte) Kinder als auch nichteheliche Kinder betreffen und

wären mit dieser registermäßigen Eltern-Kind-Verknüpfung und der Testamentsdatei auch im Erbrecht nutzbar (Feststellung von Erbansprüchen); dies ist derzeit nur den ehelichen Kindern über entsprechende Angaben des Familienbuchs möglich.¹⁹

Der Gesetzgeber nennt hierin zwei Gründe für die Eintragungen, vor allem der Kinder, im Hinweisteil des Geburtenregisters:

a) „...mit Blick auf etwaige künftige Entwicklungen in Richtung eines personenbezogenen Registers...“ und

b) „...Nutzung der registermäßigen Eltern-Kind-Verknüpfung und der Testamentsdatei im Erbrecht...“

4) In diesem Zusammenhang spielt dann auch der vierte und letzte einzutragende Hinweis eine wichtige Rolle. Nämlich der nach § 27 Abs. 4 Nr. 4 PStG aufzunehmende Hinweis, auf eine im Testamentsverzeichnis aufgenommene Mitteilung.

So bekannt uns dieser Hinweis vorkommt – war er doch bislang in § 323 Abs. 1 S. 3 DA geregelt – so überraschend ist nun im neuen Recht der Umgang mit der „T-Kartei“, hinsichtlich der Mitteilungen der nichtehelichen und einzeladoptierten Kinder zum Nachlassgericht bei Tod eines Elternteils, die bislang in § 323 Abs. 7 DA geregelt waren.

¹⁹ BT-Drucks. 16/1831, Amtliche Begründung B Art. 1 Zu § 27 Absatz 4 (S. 47)

Zum besseren Verständnis jetzt aber der Reihe nach:

Im alten Recht regelte die DA:

Wenn der Standesbeamte die Mitteilung erhält, dass eine Person, deren Geburt er beurkundet hat,

1. ein Kind hat, mit dessen anderen Elternteil sie nicht verheiratet ist,
2. als Einzelperson ein Kind angenommen hat,

so hat er diese Mitteilung als Verwahrnachricht zu behandeln²⁰.

Beim Eintrag eines Hinweises über den Tod dieser Person war dann das zuständige Nachlassgericht über den Inhalt dieser Verwahrnachricht zu informieren, d.h. über das Vorhandensein des Kindes²¹.

Ziel dieses Benachrichtigungssystem war es, dass die Erbensprüche dieser Kinder – seit 01.07.1998 sind auch die nichtehelichen Kinder voll erbberechtigt – in einem etwaigen Nachlassverfahren, welches nach dem Tod des verstorbenen Elternteils in die Wege geleitet wurde, seitens des Nachlassgerichtes – also von Amts wegen - berücksichtigt werden konnten.

²⁰ § 323 Abs. 7 DA

²¹ § 324 Abs. 5 DA

Wie sieht die Umsetzung nun im neuen Recht, also seit 01.01.2009 aus?

Wie bereits ausgeführt, werden seit dem Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes zum 01.01.2009, sämtliche Kinder einer Person zu seinem Geburtseintrag mitgeteilt und im Hinweisteil dieses Geburtseintrags mit Namen, Geburtsort und -datum und beurkundendem Standesamt mit Registernummer vermerkt und können jetzt durch Ausstellung eines Geburtsregisterauszugs nach § 48 Abs. 3 PStV (mit allen Hinweisen) als Nachweis der Eltern-Kind-Verknüpfung – wie es in der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt – im Erbrecht genutzt werden.

Seit 01.01.2009 regelt § 82 a Abs. 4 FGG²² (ab 01.09.2009 wird dieser ersetzt durch § 347 Abs. 1 FGG-RG²³), dass die Standesämter, die für den Geburtsort des Erblassers zuständig sind, ein Verzeichnis über die in amtliche Verwahrung genommenen Testamente zu führen haben.

Daneben bestimmt § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Testamentsverzeichnisverordnung²⁴, dass die zum Geburtenregister mitgeteilten Kinder (ebenfalls) Bestandteil des Testamentsverzeichnisses sind.

²² Artikel 2 Abs. 13 Nr. 4 PStRG v. 19.02.2007 (BGBl. I S. 122)

²³ BGBl. I S. 2586

²⁴ BayGVBl Nr. 28 v. 29.12.2008, S. 981

Weiter wird in § 42 Abs. 2 PStV geregelt:

„Stellt das Standesamt bei der Eintragung eines Hinweises im Geburtenregister über den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit fest, dass eine Verwahrungsnachricht vorliegt, hat es dem Absender der Verwahrungsnachricht unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass der Erblasser verstorben ist;“

Dies bedeutet in der gesetzeskonformen Umsetzung folgendes:

Die Mitteilung eines Kindes zum Geburtenregister ist wie eine Verwahrungsnachricht zu behandeln, also mit einer fortlaufenden „T-Nummer“ in der rechten oberen Ecke der Nachricht zu versehen und in einer Testamentskartei abzulegen. Daneben ist die Nummer der Verwahrungsnachricht am unteren Rand des Eintrags im Geburtenregister zu vermerken²⁵.

So weit, so gut.

Nun liegt diese Mitteilung erst mal in der T-Kartei, wie auch im bisherigen Recht.

Was passiert aber nun, wenn der Tod des Elternteils im Geburtenregister eingetragen wird?

Hier stellt sich das Problem, dass die Mitteilung eines Kindes zum Geburtenregister seines Elternteils keine Verwahrungsnachricht ist! Und sowohl § 82 a FGG, wie auch § 42 Abs. 2 PStV regeln nur den Umgang mit Verwahrungsnachrichten.

Eine Regelung – wie bisher in § 324 Abs. 5 DA – ist weder in den zitierten Gesetzesvorschriften noch in dem Entwurf zur

²⁵ Benachrichtigung in Nachlasssachen v. 02.01.2001 (AllMBl S. 55) zuletzt geändert am 09.10.2007 (AllMBl S. 785)

VwV zum PStG getroffen worden und wird dort auch nicht geregelt werden²⁶.

Dies bedeutet, dass es derzeit keine spezialgesetzliche Grundlage gibt, die die Mitteilung des in dem Testamentsverzeichnis abgelegten Kindes zum Nachlassgericht regelt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat in seinem IMS vom 23.12.2008 darum gebeten, hinsichtlich des Mitteilungsverkehrs in Nachlasssachen wie bisher zu verfahren, eine spezialgesetzliche Regelung ist aber bislang noch nicht erlassen worden.

Es stellt sich aber die Frage, ob das Standesamt, das ein im Testamentsverzeichnis „abgelegtes“ Kind beim Tod seines Elternteils dem zuständigen Nachlassgericht mitteilt, dies nach geltendem Recht überhaupt darf. Denn weder Verordnungs- noch Gesetzgeber haben diese Mitteilungspflichten – wie bereits festgestellt – bislang geregelt. Ebenso fehlt es an einer Mitteilungspflicht nach landesrechtlichen Vorschriften, welche nach § 62 Abs. 4 S. 3 PStV unberührt bleiben.

Die einzige Lösung bietet uns in Bayern derzeit Art. 18 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Nr. 3. Denn nach dieser Vorschrift ist die Übermittlung personenbezogener Daten an das Nachlassgericht zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Nachlassgerichts liegenden Aufgaben (Erbenermittlung) erforderlich ist und es

²⁶ Schreiben des BMI v. 03.04.2009 zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

wohl offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse des hinterbliebenen Kindes liegt, und kein Grund zur Annahme besteht, dass dieses Kind die Einwilligung zur Weitergabe seiner Daten an das Nachlassgericht verweigern würde.

Denn ohne die Weitergabe der Daten des Kindes an das Nachlassgericht, könnte es durchaus vorkommen, dass bei der Ermittlung der gesetzlichen Erben von Amts wegen durch das Gericht, dieses Kind mangels Kenntnis unberücksichtigt bliebe.

Zugegeben: Dieses rechtliche Konstrukt befriedigt nicht wirklich. Besser und wünschenswert wäre eine spezialgesetzliche Regelung, wie seinerzeit in § 324 Abs. 5 DA. Eine solche Regelung in der PStG-VwV wird es diesbezüglich nicht geben. Im Begleitschreiben zum Entwurf der PStG-VwV (Stand 03.04.2009) wurde vorab bemerkt, dass auf die Regelungen zur Führung des Testamentsverzeichnisses im Hinblick auf bereits bestehende landesrechtliche Ausführungsbestimmungen verzichtet wurde.

Vielleicht wird es aber im Zusammenhang mit einer Neufassung der Verordnung über Benachrichtigungen in Nachlasssachen eine klare Regelung geben, da hierin weitere Vorgaben zur Führung des Testamentsverzeichnisses enthalten sein werden.

Dennoch kann ich nur empfehlen, die Mitteilungen auf Basis des BayDSG weiterhin an die Nachlassgerichte zu machen, hoffe aber, dass unser Gesetzgeber möglichst bald für klare Verhältnisse sorgt.

Als letztes – und danach sind Sie in Ihren wohlverdienten Feierabend entlassen – bereitet noch eine Mitteilung, die zur Eintragung eines Hinweises im Geburtenregister führt, Kopf zerbrechen.

Was machen wir mit den Totgeburten?

Nach § 57 Abs. 1 PStV sind auch die totgeborenen Kinder²⁷ oder sogar Fehlgeburten, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt waren²⁸, nach Beurkundung im Geburtenregister an das Standesamt, das die Geburtseinträge für die Eltern des Kindes führt, mitzuteilen und – wie oben ausgeführt – auch im Testamentsverzeichnis mit aufzunehmen, obwohl dieses Kind nie Träger von Rechten und Pflichten werden konnte, geschweige denn, in einem Erbschaftsverfahren Berücksichtigung finden würde, da dieses Kind nie erbfähig war²⁹.

Ich denke, es wäre sinnvoll, wenn hier in der PStG-VwV eine Regelung eingefügt werden könnte, dass diese Kinder im Hinweisteil des Geburtenregisters beim Elternteil mit dem Zusatz „tot geboren“ eingetragen werden dürfen, und dass weitere Mitteilungen bei Totgeborenen, z.B. auch die Mitteilung nach § 57 Abs. 1 Nr. 5 PStV an das Jugendamt, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unterbleiben.

²⁷ § 31 Abs. 2 PStV

²⁸ § 31 Abs. 4 PStV

²⁹ § 1923 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Standesbeamtinnen und Standesbeamte!

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie alle, die als Urkundspersonen für die Beurkundungen im Standesamt zuständig sind, den Mut nicht verlieren, sondern sich weiterhin als Pioniere der Personenstandsreform an die neuen Herausforderungen wagen.

Ich wünsche Ihnen jetzt einen angenehmen Abend in Bad Tölz und Morgen noch genügend Energie, sich unsere interessanten Abschlussvorträge anzuhören.